

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/33a00af5-6652-3f38-a186-bb531c6abad0>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Gefahrstoffe Ammoniumnitrat (TRGS 511)
Amtliche Abkürzung	TRGS 511
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 3 TRGS 511 - Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für Ammoniumnitrat und Zubereitungen, die der Gruppen A, B, C, D oder E zuzuordnen sind, findet [Nummer 6](#) Anwendung.
- (2) Inerte Stoffe sind z.B.: Sulfate, Silikate, sekundäre und tertiäre Phosphate der Alkalien und Erdalkalien sowie Carbonate der Erdalkalien (auch in Form von feingemahlenem Kalkstein oder Dolomit) und Feingemahlene Kieselgur (Kieselsäure).
- (3) Zubereitungen der Gruppe B oder C dürfen zur Verbesserung der Lager- und Streufähigkeit verbrennliche Bestandteile bis zu einem Massenanteil von 0,4 Hundertteilen auf der Kornoberfläche enthalten.
- (4) Zubereitungen sind der Gruppe A III zuzuordnen, wenn die Massenanteile an Ammoniumnitrat und Ammoniumsulfat zusammen 70 v.H. übersteigen.

